



# Herbsttagung 2011

## Vorsprung durch Wissen

Informationsveranstaltung am 2. November 2011  
im Kastens Hotel Luisenhof Hannover

# „Rund um die Umsatzsteuer im Unternehmen“

Autor: Michael Volkhausen  
Steuerberater, Diplom-Kaufmann (FH)



MOORE STEPHENS

MADER & PETERS GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

# Rund um die Umsatzsteuer im Unternehmen

- I. **Neuregelung zur elektronischen Rechnung**
- II. Rechtsprechung/ Verwaltungsanweisungen

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

1. **Warum das Thema „elektronische Rechnung“ für Sie wichtig ist**
2. Rechtsstand bis 30.06.2011
3. Rechtsstand ab 1.07.2011

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 1. Warum das Thema „elektronische Rechnung“ für Sie wichtig ist

- Jährlich versenden deutsche Unternehmen über 6 Mrd. Rechnungen
- Mehr als 2/3 aller Rechnungen per Post
- Kosten Postversand pro Rechnung ca. 16,16 €

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 1. Warum das Thema „elektronische Rechnung“ für Sie wichtig ist

- Keine manuelle Erfassung
- Automatische Weiterverarbeitung
- Aufbewahrungskosten sinken

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

1. Warum das Thema „elektronische Rechnung“ für Sie wichtig ist
2. **Rechtsstand bis 30.06.2011**
3. Rechtsstand ab 1.07.2011

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 2. Rechtsstand bis 30.06.2011

### § 14 Abs. 3 UStG

- Echtheit und Unversehrtheit des Inhalts muss gewährleistet sein durch:
  - Qualifizierte elektronische Signatur mit oder ohne Anbieter-Akkreditierung oder
  - EDI-Verfahren
- Zwingende Anwendung, sonst keine Rechnung i.S.d. § 14 UStG und somit **kein Vorsteuerabzug**



# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 2. Rechtsstand bis 30.06.2011

- Definition „elektronische Rechnung“
  - E-Mail mit PDF- oder Textanhang
  - Computer-Telefax
  - Fax-Server
  - Web-Download
  - Datenträgeraustausch (EDI)

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 2. Rechtsstand bis 30.06.2011

- **KEINE** „elektronische Rechnung“
  - Übermittlung der Rechnung von:
    - Standard-Fax **an** Standard Fax
    - Computer-Telefax/Fax Server **an** Standard-Telefax

⇒ Somit Papierrechnung – Aufbewahrung in ausgedruckter Form erforderlich

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 2. Rechtsstand bis 30.06.2011

- Aufbewahrung/Speicherung signierter Rechnungen des Rechnungsempfängers
  - Elektronische Rechnung **und**
  - Elektronische Signatur bzw. Prüfbericht
- Allgemeine Aufbewahrungsfrist 10 Jahre § 147 AO

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

1. Warum das Thema „elektronische Rechnung“ für Sie wichtig ist
2. Rechtsstand bis 30.06.2011
3. **Rechtsstand ab 1.07.2011**

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

- Gleichstellung Papier- und elektronische Rechnung auch **ohne** digitale Signatur
- Umsätze die **nach dem 30.06.2011** ausgeführt werden

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

- Einwilligung vom Rechnungsempfänger erforderlich
  - Keine bestimmte Form vorgeschrieben
  - z. B. durch Rahmenvereinbarung
  - Einwilligung im Nachhinein durch Hinnahme ohne Widerspruch

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

Definition „elektronische Rechnung“  
§ 14 Abs. 1 Satz 8 UStG n. F.

- Eine Rechnung die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

Ausnahme und somit **Papierrechnung**

- Standard-Fax **an** Standard-Fax
- Computer-Telefax/Fax-Server **an** Standard Fax



# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

- Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug
  - Echtheit der Herkunft der Rechnung
  - Unversehrtheit des Inhalts
  - Lesbarkeit der Rechnung
  - Gesetzlich erforderlichen Angaben gem. § 14 Abs. 4, § 14a UStG

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

- Verfahren für die elektronische Übermittlung **technologieneutral**
  - Qualifizierte elektronische Signatur mit oder ohne Anbieter-Akkreditierung oder EDI-Verfahren
  - Innerbetriebliche Kontrollverfahren, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Lieferschein schaffen

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

- Innerbetriebliches Kontrollverfahren
  - Erforderlich um
    - Echtheit der Herkunft
    - die Unversehrtheit des Inhalts und
    - die Lesbarkeit der Rechnung sicherzustellen

Durch:

- Eingerichtetes Rechnungswesen
- Manuellen Abgleich Rechnung-Lieferschein

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

- Verlässlicher Prüfpfad
  - Erforderlich um
    - Echtheit der Herkunft,
    - Die Unversehrtheit des Inhalts und
    - Die Lesbarkeit der Rechnung sicherzustellen

Durch:

- Herstellung Zusammenhang zwischen Rechnung und Leistung

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

- Innerbetriebliches Kontrollverfahren/Verlässlicher Prüfpfad
  - Keine neuen Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten
  - Keine Erhöhung der umsatzsteuerlichen Anforderungen an Papierrechnung

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

- Aufbewahrungspflichten und –formen
- Gesetzliche Pflicht unverändert § 147 AO
  - „elektronische Rechnung“ 10 Jahre
  - Auf einem Datenträger der keine Änderung zulässt
  - Ausdruck auf Papier nicht zulässig!

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

- Aufbewahrungspflichten und –formen
- Gesetzliche Pflicht unverändert § 147 AO
  - „Begleitdokumente“ 6 Jahre
  - Auf Papier möglich
  - Müssen nicht zur Dokumentation der innerbetrieblichen Kontrollverfahren aufbewahrt werden

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

Gefahren durch USt-Nachschau

- Bisher:
  - Aufzeichnungen
  - Bücher
  - Geschäftspapiere
- Jetzt:
  - Elektronische Daten und dafür
  - EDV-System nutzen nach § 27b UStG



# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

Gefahren durch USt-Nachschau

- USt-Nachschau ist nicht angekündigt wie BP
- Nur Daten der USt-Nachschau unterliegenden Sachverhalte

# I. Neuregelungen zur elektronischen Rechnung

## 3. Rechtsstand ab 1.07.2011

### Gefahren durch USt-Nachschau

- Bei Bekanntwerden anderer Hinweise für KSt, LSt, GewSt usw. dürfen diese ausgewertet werden
- Nahtloser Übergang in USt-Sonderprüfung oder Außenprüfung möglich bei Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten

# Rund um die Umsatzsteuer im Unternehmen

- I. Neuregelung zur elektronischen Rechnung
- II. Rechtsprechung/ Verwaltungsanweisungen**

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

**Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug, soweit keine Aufmerksamkeit vorliegt (110 EUR-Freigrenze)**

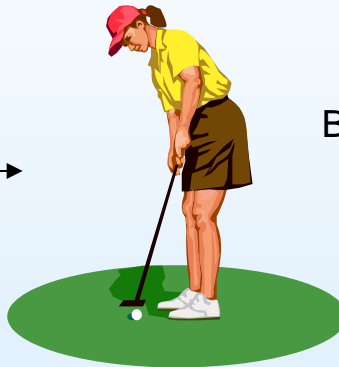
## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

**Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug, soweit keine Aufmerksamkeit vorliegt (110 EUR-Freigrenze)**



div. Dienstleister  
bzw. Lieferanten

Einkauf  
→  
von div.  
Leistungen



Arbeitgeberin

Betriebsausflug  
→



Arbeitnehmer

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

Beispiel:

- Gesellschaft mit 20 Arbeitnehmern
- Bruttokosten Betriebsausflug 3.000 EUR (150 EUR pro Arbeitnehmer)
- Arbeitgeberin unterwarf Aufwendungen einer pauschalen Lohnversteuerung

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### Ergebnis

- Beabsichtigung der Unternehmerin bereits bei Leistungsbezug nicht für wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Entnahme durch
  - Lieferung § 3 Abs 1a UStG
  - Sonstige Leistung § 3 Abs 9a UStG
- Keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug!

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### Ergebnis

- Betriebsausflüge ohne Überschreiten der 110 EUR-Freigrenze

=> Vorsteuer ist abzuziehen!



## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### **Der App-Store und die umsatzsteuerlichen Folgen für inländische Kunden**

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### Der App-Store und die umsatzsteuerlichen Folgen für inländische Kunden



App-Store  
(Luxemburg)

Bereitstellen von Apps zum Download



Geld z. B. 9,99 EUR



Kunde

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

- Bereitstellen von Software und deren Aktualisierung stellt eine sonstige Leistung dar, § 3 Abs. 9 UStG
- Ortsbestimmung ist wesentlich für umsatzsteuerliche Beurteilung

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### 1. Kunde in Deutschland ansässiger Nichtunternehmer

- Ort der sonstigen Leistung liegt in Luxemburg § 3a Abs. 1 UStG
- Umsatz in Luxemburg steuerbar und steuerpflichtig (15% USt)
- Keine Verpflichtung zur Rechnungserteilung mit ausgewiesener USt nach luxemburgischen Recht

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### 2. Kunde ist ein in Deutschland ansässiger Unternehmer und bezieht Leistung für sein Unternehmen

- Ort der sonstigen Leistung am Sitzort des Leistungsempfängers (Deutschland), § 3a Abs. 2 UStG
- Umsatz in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig
- Kunde als Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer (19%), § 13b Abs.1, Abs. 5 UStG

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### 2. Kunde ist ein in Deutschland ansässiger Unternehmer und bezieht Leistung für sein Unternehmen

- „App-Store“ hat Rechnung ohne USt zu erteilen und
- Muss auf Übergang der Steuerschuld hinweisen
- Fehlt der Hinweis, keine Entbindung zum Übergang der Steuerschuld
- Geschuldete USt (19%) ist als Vorsteuer betrags- und zeitgleich abziehbar

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### 3. Kunde ist ein in Deutschland ansässiger Unternehmer und bezieht Leistung für seine Privatsphäre

- Ort der sonstigen Leistung liegt in Luxemburg, § 3a Abs. 1 UStG
- Umsatz in Luxemburg steuerbar und steuerpflichtig (15% USt)
- Keine Verpflichtung zur Rechnungserteilung nach luxemburgischen Recht

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### **Umsatzsteuerpflicht bei der Ausgabe von Gutscheinen**

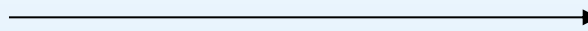


## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### Umsatzsteuerpflicht bei der Ausgabe von Gutscheinen



Verkauf Gutschein



## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### 1. Bisherige Rechtsauffassung

- Nicht steuerbar ( nur „Tausch“ von Zahlungsmitteln)
- Keine Besteuerung als erhaltene Anzahlung wenn nicht hinreichend konkretisiert ist, welche Waren oder Dienstleistungen mit dem Gutschein erworben werden können
- Wenn hinreichend konkretisiert (z. B. Restaurantgutschein für Lunchbuffet), dann Besteuerung

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### 2. Nach EuGH-Rechtsprechung

- Steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung mit Steuersatz 19% ggf. 7%
- EuGH-Urteil „Astra Zeneca“
  - Die vom Verkäufer der Gutscheine ausgehändigten Gutscheine ermöglichen es, Gegenstände oder Dienstleistungen in bestimmten Geschäften zu erwerben

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### 2. Nach EuGH-Rechtsprechung

- EuGH trifft keine Aussage darüber wie bei späterer Lieferung der Waren bzw. der späteren Erbringung der Dienstleistung zu verfahren ist
- Erneute Besteuerung würde zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung führen

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### 2. Nach EuGH-Rechtsprechung

- Verfügung der OFD-Niedersachsen
  - Es soll zunächst nach bisheriger Besteuerungspraxis verfahren werden
- Ggf. BMF-Schreiben?

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### **Musterverfahren Firmenwagenbesteuerung**

### **Besteuerung nach der 1%-Regelung auf den Bruttolistenpreis**

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### Musterverfahren Firmenwagenbesteuerung

- Niedersächsisches Finanzgericht weist Klage ab
- Revision zugelassen
  - Frage von grundsätzlicher Bedeutung
  - Typisierung generell im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums jedoch
  - „eine recht grobe Typisierung“

## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

### Musterverfahren Firmenwagenbesteuerung

- Prüfung durch BFH ob der Bruttolistenpreis ein geeigneter Maßstab ist
- Bund der Steuerzahler fordert Abschlag vom Bruttolistenpreis i. H. v. 20%



## II. Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!